LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/7731
VORLAGE

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER FINANZEN

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

An den
Vorsitzenden des Haushalts- und
Finanzausschusses im Landtag Rheinland-Pfalz
Herrn Thomas Wansch, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

8. Juli 2025

75. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 26. Juni 2025
TOP 4 Entwicklung der Grundsteuer für Vereinsflächen in Rheinland-Pfalz
Vorlage 18/7545

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf die Erörterung zu TOP 4 der 75. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 26. Juni 2025 übersende ich anbei den erbetenen Sprechvermerk zur Unterrichtung der Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen

Anlagen
Sprechvermerk

Sprechvermerk anlässlich der 75. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am Donnerstag, dem 26. Juni 2025, 10.00 Uhr, Mainz, Deutschhaus, Platz der Mainzer Republik 1, Saal 1 und Saal 2

TOP 4: „Entwicklung der Grundsteuer für Vereinsflächen in Rheinland-Pfalz"; Antrag der Fraktion der CDU – Vorlage 18/7545

Anrede,

es ist mir ein Anliegen, die Bedeutung des Ehrenamts in Rheinland-Pfalz hervorzuheben. Rheinland-Pfalz ist ein Land des Ehrenamtes, da sich fast jede zweite Bürgerin und jeder zweite Bürger ehrenamtlich engagiert und damit zum Gemeinschaftsgefühl in unserem Land beiträgt. Sehr erfreulich ist, dass dieser Einsatz über alle Altersgruppen hinweg und in den unterschiedlichen Bereichen wie Hilfs- und Rettungsdiensten, im Sport, in Umwelt- und Naturschutz sowie der Kultur erfolgt. Dieser Einsatz verdient Respekt und Dankbarkeit. In Ansehung dessen ist es ein besonderes Anliegen des Gesetzgebers, die Bedeutung des Ehrenamtes und des Vereinslebens zu stärken und durch die Schaffung notwendiger Rahmenbedingungen nachhaltig zu stärken. Zu den besagten Rahmenbedingungen gehören auch solche des Grundsteuerrechts. Vor diesem Hintergrund möchte ich vorab auf die geltende Rechtslage hinweisen.

Das Grundsteuergesetz (GrStG) sieht u. a. in § 3 eine Reihe von Steuerbefreiungen vor, die jeweils von zwei Voraussetzungen abhängig sind, die kumulativ erfüllt sein müssen. Zum einen muss der Grundbesitz einem begünstigten Rechtsträger als Eigentümer zuzurechnen sein (subjektive

Voraussetzung). Zum anderen muss der Grundbesitz von einem begünstigten Rechtsträger für einen steuerbegünstigen Zweck (z. B. öffentlicher Dienst oder Gebrauch, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, religiöse Unterweisung) unmittelbar benutzt werden (objektive Voraussetzung). Die Grundsteuerbefreiung gilt auch, wenn ein begünstigter Rechtsträger (z. B. eine Kommune), dem der Grundbesitz zugerechnet wird, seinen Grundbesitz einem anderen begünstigten Rechtsträger (z. B. einem gemeinnützigen Verein) überlässt und dieser den Grundbesitz für einen begünstigten Zweck wie z. B. der Ausübung von Sport benutzt.

Grundbesitz, den ein privater Eigentümer an einen gemeinnützigen Sportverein zur Nutzung für sportliche Zwecke verpachtet hat, unterliegt indes unverändert der Grundsteuer. Der Steuerbefreiungskatalog des Grundsteuergesetzes wurde bei der Reform unberührt gelassen.

Liegt eine Steuerbefreiung nicht vor (z. B. weil der eingetragene Verein nicht als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist), kann im Rahmen des Grundsteuererhebungsverfahrens durch die zuständige Kommune auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Erlass der Grundsteuer u. a. für öffentliche Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze in Betracht kommen. Nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 GrStG ist die Grundsteuer für öffentliche Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze zu erlassen, wenn die jährlichen Kosten in der Regel den Rohertrag übersteigen.
Auch die Erlassvorschriften haben durch die Grundsteuerreform keine Änderung erfahren. Im Übrigen stehen ergänzend auch die Erlassvorschriften der Abgabenordnung je nach Einzelfall zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage möchte ich die Fragen wie folgt beantworten.

[1. Ist der Landesregierung die Mehrbelastung von gemeinnützigen Vereinen im Zuge der Umsetzung der Grundsteuerreform bekannt?]

Greifen keine Grundsteuerbefreiungstatbestände, kommt es zur Festsetzung von Grundsteuer durch die jeweilige Gemeinde, die im Ergebnis mittels Hebesatzfestlegung über die Höhe der Grundsteuer und damit die Belastung im Einzelfall entscheidet.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung auch keine Kenntnis über Mehrbelastungen von gemeinnützigen Vereinen im Zuge der Umsetzung der Grundsteuerreform, abgesehen von zwei Einzelfällen, über die im Detail nichts bekannt ist, aus der allgemeinen Medienberichterstattung.

Soweit sich die bisherigen Voraussetzungen für eine vollständige Grundsteuerbefreiung nicht geändert haben, kommt auch nach reformiertem Recht weder eine Grundsteuerwertfeststellung noch eine darauf aufbauende Grundsteuermessbetragsfestsetzung in Betracht.

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass sich der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) im Hinblick auf die grundsteuerliche Behandlung von Sportflächen an verschiedene Länder gewandt hat. Eine vor diesem Hintergrund initiierte Diskussion auf Bund-Länder-Ebene dauert derzeit noch an, allerdings zeichnet sich eine Tendenz ab, dass an der derzeitigen grundsteuerlichen Rechtslage nichts verändert werden soll.

[2.Gedenkt die Landesregierung, den eintretenden Mehrbelastungen entgegenzuwirken? Falls ja, in welcher Form?]

Da Mehrbelastungen nur bei bestehender Grundsteuerpflicht entstehen können, dürften diese einzelfallbezogen auf die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Wertaktualisierung der grundsteuerlichen Bewertungsparameter wie z. B. Bodenrichtwerte zurückzuführen sein.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Jahressteuergesetz 2024 für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit im grundsteuerlichen Bewertungsrecht geschaffen, gegenüber dem Finanzamt einen niedrigeren gemeinen Wert des Grundbesitzes (Verkehrswert) nachzuweisen (§ 220 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes). Dieser Nachweis kann dann greifen, wenn der im typisierten und pauschalierten Verfahren nach Bewertungsgesetz ermittelte Grundsteuerwert erheblich von dem gemeinen Wert der wirtschaftlichen Einheit abweicht.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Rechtslage sieht die Landesregierung keine Veranlassung, gesetzgeberisch auf eventuelle Mehrbelastungen zu reagieren.

[3. Könnten durch einen Verwaltungserlass Vereinsflächen, die für das Gemeinwohl vorgehalten werden, wie Sportplätze, Tennisplätze, Hundeplätze, Turnhallen, etc. generell von der Grundsteuer befreit werden?]

Der Katalog der bundesrechtlich geregelten Grundsteuerbefreiungen kann nicht auf dem Verwaltungswege, mithin untergesetzlich, erweitert werden. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass die Grundsteuer

für die kommunalen Haushalte eine enorme fiskalische Bedeutung hat. Sie stellt die drittgrößte Einnahmequelle der Kommunen dar. Eine gesetzliche Änderung etwa in Form einer Ausweitung der Steuerbefreiungsvorschriften beispielsweise auf sämtlichen für sportliche Zwecke genutzten Grundbesitz ginge zulasten der kommunalen Haushalte und wäre angesichts der angespannten Haushaltslage vieler Kommunen nicht vermittelbar.